

## Lehrplan für die Landwirtschaftsschulen.

Der Cursus der Landwirtschaftsschule ist ein dreijähriger; als Vorbedingung zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich die durch ein betreffendes Schulzeugniss oder ein Aufnahme-Examen (siehe die Prüfungs-Ordnung § 1) nachzuweisende Reife für die Tertia eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder der entsprechenden Klasse einer anderen berechtigten öffentlichen Schule. Die zur Aufnahme in eine höhere Klasse erforderlichen Kenntnisse müssen durch ein Zeugniss einer gleichorganisirten Landwirtschaftsschule oder durch ein Examen nachgewiesen werden.

### Lehrplan.

	III.	II.	I.
1) Religion, obligatorisch für die noch nicht confirmirten Schüler, sonst facultativ nach Bestimmung der Eltern . . . . .	1	1	1
2) Sprachen (Deutsch und 2 fremde Sprachen, Lateinisch, Englisch, Französisch nach Auswahl*) . . . . .	9	9	9
3) Geographie und Geschichte . . . . .	4	4	4
4) Mathematik . . . . .	5	4	4
5) Naturwissenschaften :			
a. Zoologie und Botanik . . . . .	4	4	2
b. Physik . . . . .	2	2	2
c. Chemie und Mineralogie . . . . .	2	4	4
6) Landwirtschaftslehre :			
a. Pflanzenproduktionslehre { . . . . .	4	4	2
b. Thierproduktionslehre { . . . . .	—	—	4
c. Betriebslehre . . . . .	—	—	4
7) Zeichnen . . . . .	2	2	2
8) Turnen und Singen . . . . .	3	3	3
Summa . . . . .	36	37	37

### Lehrziele.

#### 1. Religion.

#### 2. Sprachen.

- a) **Deutsch.** Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter Vermeidung grammatikalischer, sowie erheblicher logischer Fehler. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.
- b) **Latein** (event.) Kenntniss der Hauptregeln aus der Casus- und Tempus- und Modus-Lehre. Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem leichteren Prosaiker (z. B. Julius Cäsar) sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmass mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommenden Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben.

\*) Es ist dies so zu verstehen, dass die Schule sich entscheidet, welche zwei fremde Sprachen sie traktiren will, nicht aber als ob den Schülern es freistehen sollte, von den drei angeführten fremden Sprachen den Unterricht in zwei beliebigen zu wählen.

c. **Englisch oder, resp. und Französisch.**

Richtige Aussprache, sowie Kenntniss der wichtigeren grammatikalischen Regeln; Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen z. B. Voltaire; Charles XII., im Englischen Washington Irving's Sketchbook) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein leichtes Deutsches Thema ohne erhebliche Verstösse gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in die betreffende Sprache zu übersetzen.

**3. Geographie.** Kenntniss der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole &c.). In der physischen und politischen Geographie: Allgemeine Kenntniss der einzelnen Welttheile, der grösseren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland: Speziellere Kenntniss der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flusssysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen grösseren Städte, sowie der grossen Verkehrswege (Eisenbahnen, Kanäle), die Kenntniss der einzelnen Staaten, ihrer grösseren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

**Geschichte.** Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer, genauere Kenntniss der Deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des Deutschen Kaiserreichs, der Deutschen Kaisergeschlechter, der grösseren Kriege seit Karl dem Grossen und Entwicklung der einzelnen Deutschen Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte Preussens. Neben der politischen Geschichte sind überall die wesentlichsten Momente der Kulturgeschichte zu berücksichtigen.

(Auf Kenntniss der Jahreszahlen soll nicht so sehr Gewicht gelegt werden, als auf Bekanntschaft mit dem Zusammenhange der einzelnen Ereignisse untereinander.)

**4. Mathematik.** Fertigkeit im bürgerlichen Rechnen und in der Anwendung desselben auf landwirthschaftliche Verhältnisse.

Flächen- und Körperberechnung.

Die vier algebraischen Grundoperationen. Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.

Gleichungen ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Planimetrie. Bekanntschaft mit den einfachen trigonometrischen Funktionen und deren Anwendung zur Berechnung der Dreiecke. Befähigung, mit Hülfe einfacher Instrumente ein Feld zu vermessen, zu nivelliren und zu kartiren.

**5. Naturwissenschaften.**

- a. **Zoologie.** Bekanntschaft mit den Unterschieden der Thierklassen, mit den Hauptlehren der Anatomie und Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der für die Landwirtschaft wichtigen Thiere.
- b. **Botanik.** Kenntniss der wichtigeren Pflanzenfamilien und des Wesentlichsten aus der Anatomie, Physiologie und Pathologie.
- c. **Mineralogie und Bodenkunde.** Bekanntschaft mit den wichtigsten Mineralien, ihren Eigenschaften und ihrer Benutzung; Kenntniss der verschiedenen Bodenarten, ihrer Bildung und landwirthschaftlichen Bedeutung.
- d. **Physik.** Vertrautheit (durch Experimente gewonnen) mit den Hauptgesetzen der gesammten elementaren Physik (Eigenschaften der Körper, Gleichgewicht und Bewegung, Schall, Wärme, Licht, Magnetismus, Electricität), Meteorologie.
- e. **Chemie.** Kenntniss der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen, sowie der denselben zu Grunde liegenden Prozesse mit besonderer Rücksicht auf die Physiologie und die landwirthschaftlich-technischen Gewerbe.

**6. Landwirthschaftslehre.**

- a. **Pflanzenproduktionslehre.** Kenntniss der Grundsätze der Bearbeitung und Melioration des Bodens, sowie des Pflanzenbaues. Bekanntschaft mit der Kultur der wichtigsten Pflanzen.
- b. **Thierproduktionslehre.** Verständniss von den Grundsätzen der Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.



- c. **Betriebslehre.** Kenntniss der Betriebsfaktoren als solcher und in ihrer Verbindung zu Wirtschaftssystemen mit Berücksichtigung der einschlagenden Lehren der Nationalökonomie. Buchführung.
7. **Zeichnen.** Freihand- und Linearzeichnen, Planzeichnen, siehe 4.
8. **Turnen** und Singen.



## Ordnung für die Prüfungen an den Landwirtschaftsschulen.

### I. Aufnahmeprüfungen.

§ 1. Die Prüfungen für diejenigen, welche Mangels eines Qualifikationszeugnisses von einer berechtigten Schule (siehe Eingangspassus des Lehrplans) ihre Aufnahme in eine der Klassen der Landwirtschaftsschule auf Grund einer an dieser Schule zu bestehenden Prüfung erlangen wollen, werden bis auf Weiteres von dem Schullehrercollegium der Landwirtschaftsschulen unter Assistenz eines von dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierzu delegirten Kommissars vorgenommen.

§ 2. Das Mass der in dieser Prüfung zu fordernden Kenntnisse ist durch die Schulpläne für Quarta der Gymnasien, Realschulen I. Ordnung und anderer gleichberechtigter Schulen gegeben.

§ 3. Die Prüfung zur Aufnahme in die unterste Klasse der Landwirtschaftsschulen kann nur als bestanden angesehen werden, wenn auf Grund der in ihr dokumentirten Beherrschung der Pensums der Quarta die Befähigung zur Versetzung von der Quarta in die Tertia der in § 2 genannten Schulen nach den an jenen Schulen herrschenden Grundsätzen zweifellos erscheint.

§ 4. Bei der Prüfung zur Aufnahme in eine höhere Klasse der Landwirtschaftsschule muss ausserdem noch der Besitz der in den übersprungenen Klassen der Landwirtschaftsschulen nach dem Lehrplane zu erwerbenden Kenntnisse nachgewiesen werden.

### II. Abgangsprüfungen.

§ 1. Die Prüfung der Schüler behufs Ertheilung eines Zeugnisses der Reife wird von einer Prüfungskommission abgehalten.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus: a. einem von dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennenden Kommissar der Königlichen Staatsregierung, b. einem Vertreter des Kuratoriums der Schule, c. dem Direktor der Schule, d. denjenigen Lehrern, welche in den Gegenständen der Prüfung den Unterricht in der obersten Klasse ertheilen.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Kommissar der Königlichen Staatsregierung.

§ 3. Diejenigen Schüler, welche sich der Abgangsprüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben 3 Monate vor Ablauf des Kursus bei dem Direktor schriftlich unter Beifügung eines Lebenslaufes die Zulassung zu derselben nachzusuchen. Ueber die Zulassung entscheidet das Lehrerkollegium. Das Verzeichniss der zugelassenen Schüler reicht der Direktor dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Unterrichtsgegenstände: a. die deutsche und die beiden fremden Sprachen, b. Geographie und Geschichte, c. Mathematik, d. Naturwissenschaften, e. Landwirtschaftslehre.

Für die bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen sind die „Lehrziele“ massgebend.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

§ 6. Zur schriftlichen Prüfung gehören: a. ein deutscher Aufsatz, b. ein Exercitium aus jeder fremden neuen Sprache, welche an der Anstalt gelehrt wird, c. die Lösung von je einer Aufgabe aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechnens, der Planimetrie, der Arithmetik und der Trigonometrie, d. ein Aufsatz über ein naturwissenschaftliches Thema, e. ein Aufsatz über ein landwirtschaftliches Thema.

Für die Anfertigung der vorbemerkten Arbeiten wird an 5 Tagen eine Arbeitszeit bis zu je 5 Stunden festgesetzt.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung hat der Direktor die nöthigen Anordnungen zu treffen. Derselbe hat von den Fachlehrern 3 Themata für jede schriftliche Arbeit einzufordern und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen, welcher die zu behandelnden Themata auswählt.

§ 8. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten geschieht unter der ununterbrochenen Aufsicht der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer, welche sich hierbei nach Anordnung des Direktors abwechseln. Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, dass keinerlei Kommunikation der Schüler beim Arbeiten stattfindet und die Arbeiten selbstständig angefertigt werden. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Ueber alle Vorkommnisse während der schriftlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

§ 9. Der die Aufsicht führende Lehrer hat die Arbeiten sofort dem Direktor zu übergeben, welcher dieselben den betreffenden Fachlehrern zur Korrektur und Censurung zustellt.

Das Verhältniss der Arbeiten zu den vorschriftsmässigen Anforderungen ist durch eines der 5 Prädikate „nicht genügend, im Ganzen genügend, genügend, gut, sehr gut“ zu bezeichnen. Die censirten Arbeiten circuliren alsdann bei den zur Prüfungskommission gehörenden Lehrern und werden demnächst dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugestellt.

Die Prüfungskommission entscheidet nach dem Ausfall der schriftlichen Arbeiten, ob der Examinand zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

§ 10. Der Regierungskommissar setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und leitet dieselbe. Er ist berechtigt, Fragen an die Examinanden zu stellen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die im § 4 angegebenen Unterrichtsgegenstände.

§ 11. Das Ergebniss der mündlichen Prüfung wird für jeden Unterrichtsgegenstand durch die Stimmen des Regierungskommissars, des Vertreters des Kuratoriums, des Direktors und des betreffenden Fachlehrers protokollarisch festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungskommissars.

§ 12. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Schulzeugnisse über die bisherigen Leistungen der Examinanden wird von der Kommission das Gesamt-Prädikat für jeden einzelnen Prüfungsgegenstand nach Stimmenmehrheit festgesetzt.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied der Kommission eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungskommissars.

§ 13. Nach Festsetzung der Gesamt-Prädikate für die einzelnen Prüfungsgegenstände entscheidet die Kommission über die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Dasselbe kann nicht verweigert werden, wenn der Examinand in sämmtlichen Prüfungsgegenständen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Es darf nicht gegeben werden, wenn in der Prüfung sich im Allgemeinen eine zu grosse geistige Unbildung bei dem Examinanden dokumentirt hat, wenn in einer der Sprachen, in der Geschichte, der Geographie oder der Mathematik ein ganz mangelhaftes Wissen zu Tage trat, oder wenn das Resultat der Prüfung in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand gerechnet) oder in den beiden fremden Sprachen mit ungenügend bezeichnet werden musste. Hat der Examinand in einer fremden Sprache oder in zwei der übrigen Disciplinen das Prädikat ungenügend, so darf ihm das Zeugnis der Reife nur ertheilt werden, wenn er in anderen Gegenständen besonders gute Leistungen aufzuweisen hat und in seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung dokumentirt. Jedoch dürfen solche Kompensationen nur zwischen Sprachen, Geschichte, Geographie und Mathematik, und zwischen Natur- und Fachwissenschaften, also nicht zwischen Sprachen etc. und Naturwissenschaften respektive den Fachdisciplinen angenommen werden.

§ 14. Die Bekanntmachung des Urtheils der Kommission steht dem Vorsitzenden zu. Dasselbe wird in das von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Protokoll aufgenommen.





§ 7. Für die schriftliche Arbeit hat von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der Vorsitzende der Prüfungskommission ausgewählt.

§ 8. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht der zur Prüfungskommission des Direktors abwechseln. Der Vorsitzende der Schüler beim Examen. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ist untersagt.

§ 9. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über alle Vorkommnisse zu berichten, welche dieselben betreffen. Das Verhältniss der Leistungen der Examinanden zu den Prädikaten „nicht genügend“, „genügend“, „sehr gut“ und „ausserordentlich“ sind in dem Protokoll der Prüfungskommission anzugeben.

§ 10. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die mündliche Prüfung zu leiten. Er ist berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen, wenn er dies für erforderlich hält. Er erstreckt sich über die im Protokoll der Prüfungskommission angeführten Gegenstände.

§ 11. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Examinanden mitgeteilt. Die Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission sind in dem Protokoll anzugeben.

§ 12. Auf Grund der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission eine Entscheidung über die Zulassung zum nächsten Examen getroffen. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 13. Nach Festsetzung der Prüfungskommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen. Die Kommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen. Die Kommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen.

Es darf nicht gegeben werden, wenn die Prüfungskommission eine Entscheidung über die Zulassung zum nächsten Examen trifft. Die Kommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen. Die Kommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen.

§ 14. Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung wird in dem Protokoll der Prüfungskommission aufgenommen.

nöthigen Anordnungen zu treffen. Die schriftliche Arbeit einzufordern und die zu behandelnden Themata zu bestimmen.

Die mündliche Prüfung wird unter der ununterbrochenen Aufsicht der Prüfungskommission abgehalten. Die schriftliche Arbeit muss selbstständig angefertigt werden. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ist untersagt.

§ 9. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über alle Vorkommnisse zu berichten, welche dieselben betreffen. Das Verhältniss der Leistungen der Examinanden zu den Prädikaten „nicht genügend“, „genügend“, „sehr gut“ und „ausserordentlich“ sind in dem Protokoll der Prüfungskommission anzugeben.

§ 10. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die mündliche Prüfung zu leiten. Er ist berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen, wenn er dies für erforderlich hält. Er erstreckt sich über die im Protokoll der Prüfungskommission angeführten Gegenstände.

§ 11. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Examinanden mitgeteilt. Die Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission sind in dem Protokoll anzugeben.

§ 12. Auf Grund der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission eine Entscheidung über die Zulassung zum nächsten Examen getroffen. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 13. Nach Festsetzung der Prüfungskommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen. Die Kommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen. Die Kommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen.

Es darf nicht gegeben werden, wenn die Prüfungskommission eine Entscheidung über die Zulassung zum nächsten Examen trifft. Die Kommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen. Die Kommission entscheidet die Kommission über die Zulassung zum nächsten Examen.

§ 14. Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung wird in dem Protokoll der Prüfungskommission aufgenommen.





